An den Präsidenten des Burgenländischen Landtages Gerhard S t e i e r

20 - 265

Landhaus 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 24. Jänner 2012

Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Erich Trummer, Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- Im 4. Hauptstück wird nach dem Eintrag "2. ABSCHNITT: Haushaltsführung" die Zeile "§ 66a Mittelfristiger Finanzplan" eingefügt, die Wortfolge "§ 73 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften" durch die Wortfolge "§ 73 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen" ersetzt, und im 7. Hauptstück nach dem Eintrag "§ 98 Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen" die Zeile "§ 99 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen" eingefügt.
- 2. In § 20 Abs. 1 werden die Wortfolge "für einzelne Zwecke" durch die Wortfolge "zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde" und die Wortfolge "ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Verbands einzuräumen" durch die Wortfolge "sind die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden" ersetzt.
- 3. Im 4. Hauptstück, 2. Abschnitt wird vor § 67 folgender § 66a eingefügt:

"§ 66a

Mittelfristiger Finanzplan

- (1) Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplans zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.
- (2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011, vorgegeben werden. Nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.
- (3) Der mittelfristige Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.
- 4. § 68 Abs. 2 lautet:
- "(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat gleichzeitig zu beschließen:
- 1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; bei bereits in den Gemeinden bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;
- 2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts erforderlichen Kassenkredite (§ 74);
- 3. den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind;
- 4. den Dienstpostenplan und
- 5. den mittelfristigen Finanzplan (§ 66a)."
- 5. § 68 Abs. 4 und 5 lauten:
- "(4) Nach Beschlussfassung hat der Bürgermeister den Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für den mittelfristigen Finanzplan.

(5) Der Bürgermeister hat den Voranschlag oder den Entwurf des Voranschlags (Abs. 4) und den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans (Abs. 4) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Über Verlangen der Aufsichtsbehörde sind dieser zwei Ausfertigungen des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfs und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen."

6. § 73 lautet:

"§ 73

Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen

- (1) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.
- (2) Die Gemeinde darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Sie hat sicherzustellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.
- (3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist."

7. § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

" Alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Gemeinde sind übersichtlich darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Haushaltsjahres auszuweisen sind."

8. § 97 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- "(3) Wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr.. XX/XXXX haben die Gemeinden den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 66a im Haushaltsjahr 2012 erst mit dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.
- (4) Verordnungen aufgrund der §§ 66a Abs. 2 und 73 Abs. 3 können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, jedoch frühestens mit dem im § 99 genannten Zeitpunkt."
- 9. Dem § 98 wird folgender § 99 angefügt:

"§ 99

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 20 Abs. 1, § 66a, § 68 Abs. 2, 4 und 5, § 73, § 75 Abs. 1 und § 97 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LBGl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Die Bestimmung des Art. 116a B-VG betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden wurde durch BGBl. I Nr. 60/2011 neu formuliert, womit eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 unumgänglich ist.

Zudem hat der Burgenländische Landtag in seiner Sitzung am 30.06.2011 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) die Zustimmung erteilt. Der Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 macht eine dringliche Anpassung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erforderlich.

Ziele und Inhalte:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 an die Bestimmungen des B-VG angepasst werden.

Weiters sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Verpflichtungen des Landes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 für die Gemeindeebene erfüllt werden.

- 11) Verpflichtung der Gemeinden zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung
- 12) Einräumung der Ermächtigung an die Landesregierung, den mittelfristigen Finanzplan durch Verordnung näher zu regeln
- 13) Regelung des Verfahrens und der Bedingungen von Haftungsübernahmen durch die Gemeinden
- 14) Einräumung der Ermächtigung an die Landesregierung, die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, und Vorgaben zur Risikovorsorge mit Verordnung festzulegen
- 15) Verpflichtung zur Ausweisung von Haftungen hinsichtlich Haftungsrahmen und Ausnützungsstand im Rechnungsabschluss

Alternativen:

keine

Kosten:

In der Folge können Kostenfolgen allenfalls dadurch entstehen, dass die Gemeinden künftig nicht mehr unbeschränkt Haftungen übernehmen können. Das könnte zu erhöhten Kreditkosten für Dritte führen, für die die Gemeinde keine oder nur eine geringere Haftung übernehmen kann. Da das Ausmaß dieser Kostenerhöhungen von zahlreichen variablen Faktoren (z.B. aktuelle Finanzmarktsituation, Höhe der Zinsen, aktueller Stand der Haftungen der Gemeinde, Zweck des Darlehens, Haftungshöhe usw.) abhängt, können diese Kosten nicht seriös abgeschätzt werden.

Umgekehrt bringen Haftungsobergrenzen finanzielle Vorteile, weil das Haftungsrisiko der Gemeinden und der ihnen zugeordneten Rechtsträger begrenzt wird.

Aufgrund der zusätzlichen Verpflichtungen der Gemeinden (z.B. Risikobeurteilung, Risikovorsorge usw.) und der zusätzlichen Berücksichtigung der Haftungsobergrenze ist zwar von einem höheren Verwaltungsaufwand im Bereich der aufsichtsbehördlichen Kontrolle auszugehen. Insgesamt ist aber in diesem Zusammenhang von keinem erheblichen Kostenaufwand auszugehen.

Auch sonst werden durch die Umsetzungsmaßnahmen zum Stabilitätspakt keine quantifizierbaren Kosten verursacht.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich bei gegenständlichem Entwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindeordnung 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Diese Anpassung wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

- 1. Durch die Novelle des B-VG, BGBl. I Nr. 60/2011, wurden die Bestimmungen über die Bildung von Gemeindeverbänden neu formuliert, womit sich auch eine Verpflichtung zur Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 ergibt.
- 2. Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) die Zustimmung erteilt.
- 3. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 wird erstmals eine autonome Schaffung verbindlicher Haftungsobergrenzen für Bund und Länder (für Gemeinden durch die Länder) einschließlich der Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen und von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen vorgesehen.
- 4. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 werden die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Gemeindeebene landesrechtlich festlegen.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Die Haftungsobergrenzen werden von den Ländern für die Gemeinden so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen; sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) beziehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Die Regelung wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem Allgemeinen Vertretungskörper enthalten und vorsehen, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand auszuweisen sind (vgl. Art. 10 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Für Haftungen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden, wobei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen ist und die Risikovorsorge für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen erfolgt (vgl. Art. 10 Abs. 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011). Es kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden, wobei für Risikogruppen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre (vgl. Art. 10 Abs. 6 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

- 5. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 sicher zu stellen. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vor. Bund und Länder werden soweit nicht bereits erfolgt die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.
- 6. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Verpflichtungen des Landes Burgenland aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011, für die Gemeindeebene erfüllt werden, indem einerseits das Verfahren und die Bedingungen von Haftungsübernahmen durch die Gemeinden näher geregelt werden und der Landesregierung die Ermächtigung eingeräumt wird, durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist, und anderseits die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung rechtlich verbindlich festgelegt wird, und der Landesregierung die Ermächtigung eingeräumt wird, durch Verordnung nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans festzulegen.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen einer Überschrift und der Einfügung von zusätzlichen Paragrafen ist eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1):

Aufgrund der Änderung von Art. 116a B-VG betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden ist eine entsprechende Änderung von § 20 Abs. 1 erforderlich.

Zu Z 3 (§ 66a):

Die Gemeinden sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes (siehe derzeit Art. 7 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011) verpflichtet, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zu stellen. Die Verpflichtung muss vom Land für seinen Zuständigkeitsbereich, und somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festgelegt werden (siehe Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011). Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 legt eine Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bis 30. Juni des jeweiligen Jahres bekanntzugebenden Daten durch den Anhang 2 zum ÖStP 2011 fest: Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bei den Daten des Anhangs 2 handelt es sich für jene Jahre, für die noch kein Budget beschlossen wurde, um grobe Planungsdaten. Es werden die Jahre t-1, t0, t+1, t+2 und t+3 gemeldet. Die Voraussetzungen für eine Übermittlung grober Planungsdaten einschließlich des Planungshorizonts t+4 sollen spätestens für die Datenlieferung des Jahres 2014 geschaffen werden.

Durch das rollierende System wird eine Vorausschau auch über die Geltung der jeweiligen Finanzausgleichs-Periode ermöglicht und dadurch ein Mehr an Finanzplanung geschaffen.

Die rechtlich verbindliche Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für die Gemeinden soll mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 66a umgesetzt werden. Dieser Paragraf enthält neben den verfahrensrechtlichen Regelungen auch die Vorgaben, welchen Inhalt die Grobplanung haben und auf welchen Zeitraum sie sich beziehen muss. Zusätzlich enthält Abs. 2 letzter Satz die Ermächtigung für die Landesregierung, die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans durch Verordnung näher zu regeln.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 68 Abs. 2, Abs. 4 und 5):

Aufgrund der Schaffung des mittelfristigen Finanzplans gemäß § 66a sind die bisherigen Abs. 2, 4 und 5 zu ergänzen und entsprechend anzupassen.

Abs. 2:

Der Gemeinderat hat den Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan gleichzeitig mit dem Voranschlag zu fassen, weil der mittelfristige Finanzplan im engen Zusammenhang mit dem Voranschlag steht.

Abs. 4:

Damit soll klargestellt werden, dass für den Fall, dass der mittelfristige Finanzplan nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, auch von diesem bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde ein Entwurf vorzulegen ist.

Abs. 5:

Damit soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Vorlage einer schriftlichen Ausfertigung über Verlangen der Aufsichtsbehörde zusätzlich zur Übermittlung im Wege der Datenfernverarbeitung auch für den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans gilt. Die bisherige Bestimmung im zweiten Satz, dass die Datenübermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger erfolgen kann, solange die Gemeinde über die technische Möglichkeit der Übermittlung im Wege der Datenfernverarbeitung nicht verfügt, konnte ersatzlos gestrichen werden, weil inzwischen sämtliche Gemeinden über diese technische Möglichkeit verfügen.

Zu Z 6 (§ 73):

Überschrift und Abs. 1:

Durch den Ersatz des Begriffes "Bürgschaft" durch "Haftungen" in der Überschrift des Paragrafen und Einfügung der Wortfolge "und sonstige Haftungen" nach dem Wort "Bürgschaften" in Abs. 1 soll klargestellt werden, dass von diesem Paragraf nicht bloß Bürgschaften sondern sämtliche Haftungen im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc, erfasst sind.

Abs. 2:

Die geltende Rechtslage (§ 87 Abs. 2 Z 6 iVm Abs. 3 und 4 Bgld. GemO 2003) sieht für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden (mit Ausnahme der Statutarstädte) einen Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung im Sinne des Art. 119a Abs. 8 B-VG vor. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung

des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden, die nach Gesetz oder Vereinbarung in Schriftform abgeschlossen werden, werden dritten Personen gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf dem Schriftstück rechtswirksam. Alle anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Gemeinden werden Dritten gegenüber mit der schriftlich erteilten Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts durch die Landesregierung rechtswirksam.

Um den Verpflichtungen des Landes aus Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 zur Regelung des Verfahrens von Haftungsübernahmen (vgl. dazu auch § 75 Abs. 1 letzter Satz betreffend die Darstellung von Haftungen im Rechnungsabschluss) zu entsprechen, wurden § 73 die beiden neu geschaffenen Absätze 2 und 3 angefügt. Die Gemeinde soll Haftungen nur mehr übernehmen dürfen, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Unbefristete oder ziffernmäßige unbestimmte Haftungen sollen wegen des damit verbundenen, nicht kalkulierbaren Risikos unzulässig sein. Darüber hinaus hat die Gemeinde sicherzustellen, dass alle außerbudgetären Einheiten, die ihr nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) zuzurechnen sind, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen. Unter Haftungen und Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind Haftungen von Rechtsträgern (wie Gesellschaften, Fonds, Vereine) zu verstehen, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind (sogenannte Sektor-Staat-Einheiten) und in der budgetären Verantwortung der Gemeinden liegen.

Abs. 3:

Die verbindliche Festlegung einer Haftungsobergrenze soll im Verordnungsweg durch die Landesregierung erfolgen, wobei zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 auch weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Gemeinde und ihr zurechenbare außerbudgetäre Einheiten festzulegen und Regelungen betreffend die Risikovorsorge zu treffen sind (vgl. dazu Art. 10 Abs. 5 und 6 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Zu Z 7 (§ 75 Abs. 1 letzter Satz):

Gemäß Art. 10 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 ist landesrechtlich vorzusehen, dass die Gemeinden Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch hinsichtlich Ausnützungsstand auszuweisen haben (vgl. auch § 17 Abs. 2 Z 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007). Mit der Neuregelung des § 75 Abs. 1 wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.

Zu Z 8 (§ 97 Abs. 3 und 4):

Da die Novelle zur Gemeindeordnung bereits mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, ist es erforderlich Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Abs. 3:

Diese Bestimmung soll den Gemeinden die Möglichkeit bieten, den mittelfristigen Finanzplan im Haushaltsjahr 2012 ausnahmsweise nicht gemeinsam mit dem Voranschlag 2012 sondern mit dem Rechnungsabschluss 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.

Abs 4.

Damit soll klargestellt werden, dass die aufgrund der neu eingefügten Ermächtigungen zu erlassenden Verordnungen zwar rückwirkend aber nicht vor dem 1. Jänner 2012 in Kraft gesetzt werden können.

Zu Z 9 (§ 99):

Da die Novelle zur Gemeindeordnung bereits mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, ist es erforderlich gesonderte Bestimmungen für das Inkrafttreten der Novelle in die Gemeindeordnung einzufügen.